

Hafennutzungsordnung

für die kommunalen Häfen und Wasser-Wander-Rastplätze (Hafen)

in KAMP und STOLPE an der Peene

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 355) in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in M-V (SOG M-V) in der Zurzeit gültigen Fassung, erlässt der Amtsvorsteher des Amtes Anklam-Land folgende Hafennutzungsordnung als Allgemeinverfügung:

§ 1 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Neben den Vorschriften dieser Hafennutzungsordnung gelten in den beiden Häfen insbesondere:

1. Die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209; 1999 I S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 12 der Verordnung vom 11. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 127).
2. Die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1666), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 253).
3. Das Gesetz über die Nutzung der Gewässer für den Verkehr und die Sicherheit in den Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz - WVHaSiG M-V) vom 10. Juli 2008, GVOBl. M-V 2008, S. 296, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 2018 (GVOBl. M-V S. 274).
4. Die Verordnung für Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung - HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2).
5. Das Gesetz über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Schiffsabfallentsorgungsgesetz - SchAbfEntG M-V) vom 12. August 2022 (GVOBl. M-V 2022, 466).
6. Die Entgeltordnungen der Gemeinden Bugewitz (für den Hafen in KAMP) und Stolpe an der Peene (für den Hafen in STOLPE an der Peene), in den Zurzeit gültigen Fassungen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Hafen ist eine Anlage der jeweiligen Gemeinde und dient der Nutzung durch Sportboote aller Art, sowie für Fahrgastschiffe und Fähren.
- (2) Die landseitigen Grenzen sind durch Beschilderung gekennzeichnet. Die wasserseitigen Grenzen werden durch die baulichen Anlagen bzw. dem Geltungsbereich der Wasserstraßenordnung bestimmt.

§ 3 Hafenbehörde

- (1) Hafenbehörde, einschließlich der Hafenaufsicht, ist der Amtsvorsteher des Amtes Anklam-Land als Ordnungsbehörde.
- (2) Die Aufgaben der Hafenaufsicht überträgt der Amtsvorsteher auf die jeweilige Hafenbetriebsverwaltung.

§ 4 Hafenbetriebsverwaltung

- (1) Im Geltungsbereich der Häfen KAMP und STOLPE an der Peene wird die Hafenbetriebsverwaltung vom Pächter des jeweiligen Hafens ausgeübt.
- (2) Die Hafenbetriebsverwaltung umfasst:
 - die Regelung und Überwachung der Benutzung des Hafens und des Verkehrs im Hafen
 - die Vermeidung von Gefährdungen, die der Allgemeinheit oder dem Einzelnen aus dem Zustand, der Nutzung und dem Betrieb des Hafens oder einzelner Hafenanlagen drohen
- (3) Die Hafenbetriebsverwaltung übt das Hausrecht im Hafengebiet aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten, soweit sie auf diese Hafennutzungsordnung oder anderen Rechtsvorschriften gestützt sind. Personen, die sich den Anweisungen nicht fügen, kann von der Hafenbetriebsverwaltung der Aufenthalt im Hafengebiet mit sofortiger Wirkung untersagt werden.
- (4) Schäden an Hafeneinrichtungen und Unglücksfälle sind der Hafenbetriebsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 An- und Abmeldungen

- (1) Die nach der Hafenverordnung für Wasserfahrzeuge vorgeschriebene unverzügliche Anmeldung nach der Ankunft im Hafen und die rechtzeitige Abmeldung vor dem Verlassen des Hafens haben bei der Hafenbetriebsverwaltung zu erfolgen.
- (2) Von der An- und Abmeldung befreit sind die Wasserfahrzeuge, die im Hafen beheimatete sind und Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren.
- (3) Die Liegeplätze in den Häfen werden von der jeweiligen Hafenbetriebsverwaltung zugewiesen.

§ 6 Verhaltensregeln im Hafen

- (1) Die Nutzer befahren bzw. betreten das Hafengebiet auf eigene Gefahr. Den Anweisungen der Hafenbetriebsverwaltung ist grundsätzlich Folge zu leisten.
- (2) Die Hafenbenutzer haben insbesondere folgende Pflichten zu beachten:
 - die Anlagen sind schonend zu behandeln und ruhestörenden Lärm ist zu vermeiden
 - Verunreinigungen des Hafens durch Stoffe aller Art sind zu verhindern und falls sie doch entstanden sind, so hat der Verursacher sie umgehend vollständig zu beseitigen
 - bereitgestellte Müllbehälter sind zur Entsorgung zu nutzen und dabei eine Mülltrennung durchzuführen
 - Hunde sind an der Leine zu führen und deren Verunreinigungen sofort zu beseitigen
- (3) Den Hafenbenutzern ist es unter anderem verboten:
 - die Stege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren
 - im Hafen zu baden, tauchen, surfen, segeln und zu angeln
 - bereitgestellte Rettungsmittel zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Nutzung der Gewässer für den Verkehr und die Sicherheit in den Häfen (WVHaSiG M-V) handelt derjenige, der fahrlässig oder vorsätzlich den Vorschriften dieser Hafennutzungsordnung oder den Anordnungen der Hafenbehörde bzw. der Hafenbetriebsverwaltung zuwiderhandelt.
- (2) Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Hafennutzungsordnung tritt am 07.08.2024 in Kraft.

Spantekow, 06.08.2024

gez. Dr. Holger Vogel
Amtsvorsteher